

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Business Intelligence and Process Management, M.Sc.
Hochschule: Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Standort: Berlin
Datum: 31.03.2023
Akkreditierungsfrist: 01.04.2020 - 31.03.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien war im Wesentlichen nachvollziehbar und vollständig, jedoch aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt war.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Begründung zur ursprünglichen Auflage 1, vorläufige Analyse und Bewertung des Akkreditierungsrates (114. Sitzung am 22.09.2022):

Auflage 1 (§12 Abs. 5 Ziffer 4 BlnStudAkkV):

Das Gutachtergremium stellt auf den Seiten 54 und 55 des Akkreditierungsberichts fest, dass in einer Reihe von Modulen „Kombinierte Prüfungen“ eingesetzt werden, die sich in der Regel aus je einer schriftlichen und einer mündlichen Teilprüfung ((Gruppen)präsentation) zusammensetzen. Studienleistungen („student performance“) setzen sich in einem Fall aus 4 Teilleistungen zusammen. Die Prüfungsbelastung verteile sich nach Darstellung der Hochschule (in den von den Gutachtern erwähnten nachgereichten Unterlagen) durch die unterschiedlichen Prüfungsformen auf die gesamte Semesterzeit, da die Belastung sich verteile durch seminarbegleitende Prüfungsleitungen (in den kombinierten Prüfungen) und Leistungen, die in der vorlesungsfreien Zeit zu erbringen seien, wie Klausuren oder Hausarbeiten.

Dazu bewerten die Gutachter im Folgenden, dass sie den Studiengang als studierbar einschätzen und verweisen dabei auf die Lehrveranstaltungsevaluation, die Äußerungen der Studierenden, die Erfolgsquote sowie geringe Schwankungen des Workloads. Sie führen weiter aus, dass der Einsatz dieser Module von der Hochschule in nachgereichten Unterlagen nachvollziehbar begründet wurden. Gleiches gelte für die (didaktisch nachvollziehbare) Kombination von mündlicher und schriftlicher Prüfungsform in den „Kombinierten Prüfungen“.

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass in den Antragsunterlagen sowie in der Stellungnahme der Hochschule keine Nachreichungen in Bezug auf die Studierbarkeit der vielen Teilprüfungen sowie ihrer didaktischen Begründung zu finden sind.

Der Akkreditierungsrat betont, dass die Vorgabe nach § 12 Abs. 5 Ziffer 4 BlnStudAkkV, wonach Module in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Studien-/Prüfungsleistung abzuschließen sind, den Hochschulen einen vergleichsweise hohen Gestaltungsspielraum belässt. „In der Regel“ bedeutet, dass von der Vorgabe abgewichen werden darf. Abweichungen müssen aber von der Hochschule im Akkreditierungsverfahren begründet werden, und zwar hinsichtlich der in der Begründung zur Musterrechtsverordnung (die dem Akkreditierungsrat zur Auslegung der BlnStudAkkV dient) genannten Parameter:

Stimmigkeit des Prüfungskonzepts bezogen auf die Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls: Ist es zur Überprüfung der Lernziele des spezifischen Moduls nachvollziehbar, mehr als eine Prüfungsleistung abzufordern?

Studierbarkeit: Führt die höhere Zahl der Prüfungen, über den gesamten Studiengang betrachtet, zu einer unverhältnismäßig hohen Prüfungsbelastung?

Die Hochschule muss insofern gemäß BlnStudAkkV sicherstellen, dass Module in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfungsleistung abgeschlossen werden. Alternativ sind Ausnahmen in o.g. Sinne hinsichtlich der Stimmigkeit des Prüfungskonzepts und der Studierbarkeit des Programms insgesamt zu begründen. Der Akkreditierungsrat stellt hier einen kriterienrelevanten Mangel fest und erteilt eine Auflage.

Abschließende Analyse und Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule (116. Sitzung am 30./31.03.2023):

Die Hochschule hat mit ihrer Stellungnahme vom 03.11.2022 die Stimmigkeit des Prüfungskonzepts bezogen auf die Qualifikationsziele der jeweiligen Module nachvollziehbar dargestellt. Das Argument, dass Kombinations-Prüfungen keine Teilprüfungen seien, kann der Akkreditierungsrat weiterhin nicht nachvollziehen, insbesondere da die Hochschule auch in ihrer Stellungnahme beschreibt, dass „die „Kombinierte Prüfungen“ aus einer mündlichen und einer schriftlichen Teilleistung, die gewichtet sind“ bestehen. Die Gründe der Hochschule, mehr als eine Prüfungsleistung abzufordern sowie die Stimmigkeit des Prüfungskonzepts bezogen auf die Qualifikationsziele der jeweiligen Module als auch die Sicherstellung der Studierbarkeit zu gewährleisten ist für den Akkreditierungsrat – auch unter Einbeziehung der adäquaten Evaluationsergebnisse – nachvollziehbar geworden. Der Akkreditierungsrat sieht aus diesem Grund von der Erteilung der ursprünglichen Auflage 1 ab.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit folgenden Hinweisen:

1. Im Prüfbericht ist das Kriterium "2.2.7 Besonderer Profilanpruch § 12 Abs. 6 MRVO" als nicht einschlägig dokumentiert. Der Akkreditierungsrat konstatiert, dass gemäß Begründung § 12 Abs. 6 BlnStudAkkV "das durch die Hochschule ausgewiesene Profil des Studiengangs" in die Begutachtung einzubeziehen ist. Bewirbt oder kennzeichnet die Hochschule einen Studiengang mit bestimmten Merkmalen (z. B. hier international), sind diese Merkmale Teil des Studiengangsprofils und daher ebenfalls Gegenstand der Begutachtung. Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass das Kriterium erfüllt ist.

2. Im Rahmen des Akkreditierungsverfahren wurde für diesen Studiengang eine veraltete Version des Diploma Supplement vorgelegt. Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass die Hochschule in der Rahmenprüfungsordnung (§ 34) in geeigneter Form gewährleistet, dass für das Diploma Supplement die aktuelle zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung verwendet wird. (§ 6 Abs. 4 BlnStudAkkV)

